AFIIPL

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BEEIDETEN BEZEUGUNGSURKUNDE

Art. 47 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

Der/Die Unterfertigte MAYR (Nachname) DIETER (Name)

geboren in BRUNECK (Geburtsgemeinde; falls im Ausland geboren, Staat angeben) (BZ) (Prov.) am 28.02.1976 (Datum)

ist sich der in Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 angeführten strafrechtlichen Folgen im Falle von unwahren Erklärungen sowie Ausstellung und Gebrauch falscher Urkunden bewusst,

ist sich der Folgen laut **Gv.D. Nr. 39/2013** bei unwahren Erklärungen bewusst,

Rechtsfolgen der Unvereinbarkeit (Art. 19 und 20 Gv.D. Nr. 39/2013): Wer ein unvereinbares Amt bekleidet oder einen unvereinbaren Auftrag ausübt, verliert den Auftrag beziehungsweise das Amt; der diesbezügliche Arbeitsvertrag wird nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag aufgelöst, an dem der Antikorruptionsbeauftragte der betroffenen Person das Bestehen eines Unvereinbarkeitsgrundes vorhält. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben, darf für einen Zeitraum von fünf Jahren keiner der Aufträge laut Gv.D. Nr. 39/2013 erteilt werden; aufrecht bleibt jegliche sonstige Verantwortung.

ERKLÄRT

sich in keiner der Situationen von Unvereinbarkeit laut Gv.D. Nr. 39/2013, in das Einsicht genommen wurde, zu befinden,

und VERPFLICHTET SICH

laut Art. 20 des Gv.D. Nr. 39/2013 und laut Art. 4, Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 12 vom 27. April 2018, jährlich eine solche Erklärung abzugeben.

Die vorliegende Erklärung wird gemäß Art. 20, Absatz 3, des Gv.D. Nr. 39/2013 auf der Homepage des Instituts im Bereich "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.

Informationen gemäß der Datenschutzbestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679)

Der/Die Unterfertigte erklärt gemäß und für den Zweck des GvD 196/2003, ergänzt durch das GvD 101/2018 und der Datenschutzgrundverordnung DSGVO 2016/679 eingeführten Änderungen, informiert worden zu sein, dass die erfassten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages verarbeitet werden. Die betraute Person des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung ist der Direktor vom Arbeitsförderungsinstitut. Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist das Arbeitsförderungsinstitut.
Auf Grundlage der Art. 15- 21 der Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 haben die Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, das Recht, jederzeit eine Bestätigung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Daten zu erhalten, ihren Inhalt und ihre Herkunft zu erfahren, ihre Richtigkeit zu prüfen oder ihre Ergänzung, Aktualisierung oder Richtigstellung zu verlangen.

Im Sinne von Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, wird diese Erklärung von der betroffenen Person in Anwesenheit des/der zuständigen Bediensteten unterzeichnet oder unterzeichnet und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Erkennungsausweises des/der Erklärenden per Fax oder Post oder durch eine beauftragte Person dem zuständigen Amt übermittelt.

(Der/Die Unterfertigte)

BOZEN, 2.05.19

(Ort und Datum)